

Kommunalwahlen vom 6. März 2016

Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt

Vom Wahlvorschlag SPD hat Frau Angelika Reitz-Gottschall auf ihr Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 13. April 2016 Herrn Reinhold Stein als Nachrücker festgestellt.

Vom Wahlvorschlag SPD hat Herr Werner Thalheimer auf sein Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 15. April 2016 Herrn Andreas Enzmann als Nachrücker festgestellt.

Vom Wahlvorschlag SPD hat Herr Stephan Geter auf sein Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 15. April 2016 Herrn Christian Kurpiers als Nachrücker festgestellt.

Vom Wahlvorschlag SPD hat Herr Günter Merlau auf sein Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 21. April 2016 Herrn Klaus Ackermann als Nachrücker festgestellt.

Vom Wahlvorschlag CDU hat Herr Philipp Mager auf sein Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 21. April 2016 Herrn Gerhard Zeller als Nachrücker festgestellt.

Vom Wahlvorschlag CDU hat Herr Josef Hasenauer auf sein Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 21. April 2016 Herrn Edgar Pohl als Nachrücker festgestellt.

Vom Wahlvorschlag CDU hat Herr Gerhard Zeller auf sein Mandat verzichtet. Als nächste nicht berufene Bewerberin habe ich am 21. April 2016 Frau Ina Dürr als Nachrückerin festgestellt.

Vom Wahlvorschlag CDU hat Herr Edgar Pohl auf sein Mandat verzichtet. Als nächste nicht berufene Bewerberin habe ich am 21. April 2016 Frau Ursel Tillmann als Nachrückerin festgestellt.

Vom Wahlvorschlag ALW hat Frau Dorothea Spätling-Slomka auf ihr Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 21. April 2016 Herrn Martin Möllmann als Nachrücker festgestellt.

Vom Wahlvorschlag FWW hat Herr Manfred Berger auf sein Mandat verzichtet. Als nächsten nicht berufenen Bewerber habe ich am 21. April 2016 Herrn Michael Heßberger als Nachrücker festgestellt.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Weiterstadt einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehrgeltend gemacht werden.

Weiterstadt, 28. April 2016

Valeska Weidert, Wahlleiter der Stadt Weiterstadt